

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Schwangau
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)**

vom 9. September 2024

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührenberechnung	2
§ 4 Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	2
§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung	2
§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit	3
§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1	4

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwangau (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der OBS verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie gemeinsam nach § 3 Abs. 3 der OBS aufgenommen wurden.
- (2) Werden mehrere Benutzer, die nicht gemeinsam nach § 3 Abs. 3 der OBS aufgenommen wurden, einzeln in eine abgeschlossene Wohneinheit aufgenommen, schuldet jeder Benutzer die auf ihn entfallende Benutzungsgebühr.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren setzen sich aus einer Nutzungsgebühr zzgl. einer Nebenkostenpauschale zusammen.
- (3) Bei der Kalkulation der Gebühren ist immer von einer maximalen Auslastung auszugehen.

§ 4

Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich in der überlassenen Nutzungseinheit mit einfacher Ausstattung die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gebühren.
- (2) Die Anlage 1 ist in regelmäßigen Abständen, jeweils zum 1. März jedes zweiten Kalenderjahres ab in Kraft treten, zu aktualisieren.
- (3) Die Verwaltung der Gemeinde Schwangau kann die Anlage 1 in kürzeren Abständen anpassen, sofern eine Deckung der Kosten über die Nebenkostenpauschale nicht mehr gewährleistet ist.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug aus der Obdachlosenunterkunft und wird Tag genau für den ersten Monat berechnet.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf folgendes Konto der Gemeinde Schwangau zu überweisen:

Sparkasse Allgäu
IBAN DE09 7335 0000 0000 0410 53

BIC BYLADEM1ALG

- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO).
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwangau, den

Stefan Rinke
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anlage 1

der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwangau (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)

Nutzungsgebühr pro Person/Monat	91,65 Euro
Nebenkostenpauschale pro Person/Monat	<u>127,48 Euro</u>
Nutzungsgebühr gesamt pro Person/Monat	<u><u>219,13 Euro</u></u>

Stand: 9. September 2024